

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19. März 2009 hat der Gemeinderat am 16. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen. Diese wurde mit Beschlüssen vom 13.07.2011, 17.07.2013, 10.06.2015, 13.07.2016, 12.07.2017, 24.07.2019, 29.07.2020, 21.07.2021, 19.07.2023, 19.06.2024, 09.07.2025 und vom 08.07.2026 wie folgt geändert:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Meckenbeuren betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für den Besuch der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Halbtagesgruppe (HT): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
    - a) 1 bis 3 Jahren
    - b) 3 Jahren bis Schuleintritt
  2. Halbtagesgruppe (HT) Wald mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
    - a) 2 bis 3 Jahren
  3. Halbtagesgruppe (HT) Wald mit einer Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
    - a) 3 Jahren bis Schuleintritt
  4. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
    - a) 1 bis 3 Jahren
    - b) 3 Jahren bis Schuleintritt
  5. 4 Tage Modell Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Kinderhaus mit einer Betreuungszeit von insgesamt 28 Std./Woche für Kinder im Alter
    - a) 1 bis 3 Jahren

6. Zeitgemischte Gruppe (3 x Halbtagesbetreuung und 2 x Ganztagesbetreuung (HT/GT) zeitgemischt mit einer Betreuungszeit von 35,5 Std./Woche in der Kita Hegenberg für Kinder im Alter
    - a) 3 Jahren bis Schuleintritt
  7. Zeitgemischte Gruppe (3 x Verlängerte Öffnungszeit und 2 x Ganztagesbetreuung VÖ/GT zeitgemischt mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder im Alter von
    - a) 1 bis 3 Jahren
    - b) 3 Jahren bis Schuleintritt
  8. Ganztagsbetreuung (GT) mit einer Betreuungszeit von 46 Std./Woche im Alter von
    - a) 1 bis 3 Jahren
    - b) 3 Jahren bis Schuleintritt
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit. Bevorzugt werden Kinder aus Meckenbeuren.
- (3) Für Kinder, die nicht mit 1. Wohnsitz in Meckenbeuren gemeldet sind (auswärtige Kinder), gelten die Vorschriften des § 8a Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die Zusatzvereinbarungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder die zwischen den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises getroffen wurden. Auswärtige Kinder, die ihren 1. Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben, können nur aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde oder ersatzweise die Erziehungsberechtigten den pauschalen Ausgleichsbetrag nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg in der jährlich fortgeschriebenen Höhe entrichten. Bei Anfragen von auswärtigen Kindern entscheidet das Sachgebiet Bildung und Betreuung im Einzelfall, ob das Kind bei genügend freien Plätzen aufgenommen werden kann.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind besondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzuordnen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten: Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
- Die Art der Einrichtung
  - Der Umfang der Betreuungszeit,
  - Das Alter des Kindes
  - Die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. Des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 und 3 auf 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Kinderbetreuungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebühren setzen sich zusammen aus Betreuungsgebühr und Imbisspauschale. Abhängig vom Betreuungsmodell wird eine Mittagessenspauschale zusätzlich berechnet.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage "Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in Meckenbeuren" zu dieser Satzung ersichtlich.
- (3) Erfolgt die Aufnahme (Eingewöhnung) bis zum 15. eines Monats, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet. Erfolgt die Aufnahme nach dem 16. eines Monats ist der Monat beitragsfrei. Im Folgemonat wird dann der volle Beitrag berechnet.

Endet die Betreuung bis zum 15. eines Monats, kann der halbe, bei Ende ab dem 16. eines Monats der volle Beitrag erhoben werden.

- (4) Die Benutzungsgebühren bemessen sich für die Gebührenschuldner nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (5) Bei Änderungen des Gebührenmaßstabs ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden zum 01. oder 15. des Kalendermonats neu festgesetzt, der auf die Änderungsanzeige folgt. Erfolgt die Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Geburt eines Kindes, wird die geänderte Gebühr ab dem Folgemonat der Geburt berücksichtigt. Ein Modellwechsel ist nur möglich, sofern Plätze in dem gewünschten Modell zur Verfügung stehen.
- (6) In den Kinderbetreuungseinrichtungen wird für Getränke und Imbiss eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Mahlzeiten werden monatlich pauschal berechnet.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraumes § 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.

- (2) Die Änderungen vom 13.07.2011 treten zum 01.09.2011 in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 17.07.2013 treten zum 01.09.2013 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 10.06.2015 treten zum 01.09.2015 in Kraft.
- (5) Die Änderungen vom 13.07.2016 treten zum 01.09.2016 in Kraft.
- (6) Die Änderungen vom 12.07.2017 treten zum 01.09.2017 in Kraft.
- (7) Die Änderungen vom 24.07.2019 treten zum 01.09.2019 in Kraft.
- (8) Die Änderungen vom 29.07.2020 treten zum 01.09.2020 in Kraft.
- (9) Die Änderungen vom 21.07.2021 treten zum 01.09.2021 in Kraft.
- (10) Die Änderungen vom 19.07.2023 treten zum 01.09.2023 in Kraft.
- (11) Die Änderungen vom 19.06.2024 treten zum 01.09.2024 in Kraft.
- (12) Die Änderungen vom 09.07.2025 treten zum 01.09.2025 in Kraft.
- (13) Die Änderungen vom 08.07.2026 treten zum 01.09.2026 in Kraft.

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:  
Meckenbeuren, 09.07.2026

gez. Georg Schellinger

Georg Schellinger  
Bürgermeister